

setzt sie mit den Ochsen und Eseln als *res mancipi* in eine Classe, und der Dekalog enthält im zehnten Gebot eine gleiche Zusammenfassung. Was aus diesen Sachen geboren wurde — *partus ancillae* —, war auch wieder Sklave, während die männlichen Sklaven nur im Falle des *Senatus Consulti Claudiani* ihrem Herrn eine neue Sklavin zuführen konnten. Eine ungeheure Masse Menschen war auf diese Weise zur Waare geworden, die sich durch neue Kriege und Geburten vermehrte, und durch Manumissionen verminderte. Das Leben der alten Welt ward durch diese Sklaven-Verhältnisse wesentlich bestimmt ³⁾. Selbst Aristoteles ⁴⁾ findet die Sklaverei ganz in der Ordnung und nicht ungerecht, weil der Sklave von Natur schlechter und dummer als der Freie, folglich nicht zur Freiheit bestimmt sey, und auch Hugo ⁵⁾ kann sich von der Widerrechtlichkeit der Sklaverei nicht überzeugen — beide verkennend der Menschheit heiliges Urrecht, was doch schon die Römer anerkannten, indem sie — siehe Note 1 — die Sklaverei als *contra naturam* angehend erklärten.

2.

Das Recht der Sklaverei hat sich nirgend vollständiger ausgebildet als im römischen Rechte. Von der äußersten Härte können wir den Uebergang bis zu entschiedener Menschlichkeit verfolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sklaven gar keine Rechte. Der Herr hatte das Recht über Leben und Tod, was sie erwarben, war sein, nach Willkühr mißhandelte er sie, und gab sie her zu den Gladiatoren — Kämpfen, und unterirdische

3) Schon in der Sage vom Herkules kommt die Sklaverei als etwas von den Göttern Gebilligtes vor. Als Herkules wegen der Ermordung des Iphitus von einer Krankheit befallen war, und nirgend entsündigt werden konnte, gab das Orakel des Apollo zur Antwort, daß er dann leichter von seiner Krankheit befreit werden würde, wenn er gesegemäßig verkauft würde, und das Geld, wofür er verkauft würde, den Söhnen des Iphitus gäbe. Herkules ließ sich darauf von einem seiner Freunde in Asien verkaufen, und ward auf diese Weise Sklave der Dmiphale. S. Diodor. Sicul. Biblioth. histor. L. IV. Cap. 31.

4) Politik B. 1. Kap. 3. 4.

5) Naturrecht §. 138. — 159.

Kerker — ergastula — bewahrten die Unglücklichen. War es zu verwundern, daß die Verzweiflung zu Aufständen führte? Im Jahre der Stadt 608 fanden die Sklaven auf den römischen Ländereien in Sizilien einen Anführer an dem Syrer Eunus; die gemißhandelten Sklaven des Damophilus erwürgten auf seinen Rath nebst noch mehreren andern ihre Herrn in der Stadt Enna, und riefen dann den Eunus zum König aus. Dieser durchstrich das Land, eröffnete die Sklavengefängnisse, ermordete die Herren der Befreiten, und stellte so bald ein Heer von 70,000 Mann auf. Vier Feldzüge waren erforderlich, um die Verzweifelten zu vernichten ⁶⁾. Im Jahre der Stadt 680 entliefen 78 Gladiatoren zu Capua aus der Fechtschule des Lentulus Batiatus, und bald befand sich Spartakus an der Spitze von 70,000 Mann, welche mehrere Schlachten gegen die Römer gewannen, und erst im Jahr 682 ganz ausgerottet wurden ⁷⁾. — Erst mit der Zeit des Kaiserthums trat Milde ein, da die Freien, die Herren der Sklaven, so gut wie die Sklaven selbst, den Kaiser über sich hatten, und die Freien nicht auch mehr zugleich die Gesetzgeber waren ⁸⁾. Schon Augustus trug dem Praefectus urbi auf, daß er die Wuth der Herren in Behandlung und Verköstigung der Sklaven mäßige ⁹⁾. Ulpian sagt in der L. 1. §. 1. de officio Praefecti urbi (1, 12), daß es Sache des Praef. urb. sey, die Sklaven zu hören, welche zu den Bildsäulen geflohen — letztes Mittel der Verzweifenden —, oder mit ihrem Gelde, damit sie entlassen würden — Ersparnisse aus Pekulien, an denen sie allmählig Rechte erhielten ¹⁰⁾ — gekauft seyen. Im §. 8. desselben Gesetzes sagt er, daß die Sklaven zwar nicht als Ankläger gegen die Herren beim Praefectus urbi zugelassen würden, wohl aber zur ehrerbietigen Darlegung ihrer Klage,

6) Diod. Sic. Exc. I, 34, ed. 2. Livii epit. 56—59. Flor. III, 19.

7) Plutarch. Crass. Appian. B. C. I, 119. 120.

8) Hugo Rechtsgeschichte §. 337.

9) So vermuthet wenigstens Lipsius ad Senecam de beneficiis III, 21.

10) Const. 3. Cod. Theod. de liberali causa (4, 8). Hugo Rechts-Geschichte §. 339.

wenn sie über Wuth, über Härte, über Hunger, über unkeusche Zumuthungen sich zu beschweren hätten. — Der Kaiser Claudius bestrafte die Herrn, welche ihre kranken Sklaven aussetzten, mit dem Verluste derselben, und die, welche die Sklaven tödteten, belegte er mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags ¹¹⁾. — Durch die Lex Petronia ward im Jahr der Stadt 814 den Herren verboten, die Sklaven anders, als nach richterlichem Erkenntniß zur Strafe, dem Kampfe mit wilden Thieren hinzugeben ¹²⁾. — Kaiser Hadrian relegirte die Matrone Umbria auf fünf Jahre, weil sie wegen gar geringer Ursachen eine Sklavin übermäßig mißhandelt hatte ¹³⁾. — Gajus beschreibt den Schuß, den die Polizeihohheit den Sklaven gewährte, folgendergestalt ¹⁴⁾: »Sed hoc tempore nullis hominibus, qui sub imperio Romano sunt, licet supra modum et sine causa legibus cognita in servos suos saevire. Nam ex constitutione Divi Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus puniri jubetur, quam qui alienum servum occiderit. Sed et major asperitas dominorum ejusdem Principis constitutione coercetur.« —

So wurde also der Humanität doch einige Huldigung gebracht. Inzwischen war die Lage der Sklaven doch immer sehr traurig. Ward der Herr ermordet gefunden, so mußten alle Sklaven im Hause gefoltert werden, um die Wahrheit zu entdecken, und um durch die Furcht vor dieser Folter das Leben der Herren zu sichern ¹⁵⁾. — Mit dem Foltern der Sklaven war man überhaupt ziemlich leicht, es war ein Beweismittel in Criminalsachen ¹⁶⁾, und dem christlichen Europa war es

11) Sueton. in Claud. c. 25. Dio Cass. Hist. LX. 29.

12) L. 11. §. 1. 2. ad L. Cornel. de Sicariis (48. 8).

13) L. 2. inf. de his, qui sui vel alien. jur. (1. 6)

14) L. 1. §. 2 ff. eod.

15) Tit. ff. de senatusconsulto Siliano et Claudiano (29. 5).

16) Tit. ff. de quaestionibus (48. 18). Die Folter der Sklaven war auch in Griechenland hergebracht, um durch solche Aussagen zur Ermittlung der Wahrheit zu gelangen. Arist. Ranae 620. He-

vorbehalten, seine angeklagten freien Bürger gleicher Qual zu unterwerfen, und, als die Menschlichkeit endlich diese Tortur verbannt, durch das Institut der außerordentlichen Strafe eine Bestrafung nicht Ueberwiesener zu organisiren! —

Nur ganz allmählig hat das Christenthum zur Vernichtung der Sklaverei beigetragen. Im neunten Jahrhundert berief sich der Mönch Theodor Studita bei dem Verbote, sein Kloster solle keine Sklaven haben, darauf, daß auch ein Sklave nach Gottes Bilde geschaffen ¹⁷⁾. Die Sklaverei nahm wohl vorzüglich auch darum ab, weil der Orient und der Occident durch den Islam sich schieden, so, daß nur noch geringer Verkehr zwischen ihnen bestand, und weil das Kriegs-System durch die Völkerwanderung verändert ward. Nach Bodin ¹⁸⁾ ist die völlige Abschaffung der Sklaverei unter Christen in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen.

3.

II. Die Kasten-Völker.

Verschieden war die Stellung der Bauern unter den alten Völkern. Am festesten bestimmt war sie unter den Kasten-Völkern.

Religion und Sprache deuten auf Indien als den Ursprung des Menschengeschlechts und der geselligen Einrichtungen, von wo sich Vieles durch Colonien verbreitet ¹⁹⁾. Das Volk war dort in sieben Kasten eingetheilt ²⁰⁾. Die erste Kaste ist das Collegium der Philosophen, die zwar an Zahl den andern Kasten weit nachsteht, an Glanz aber alle überwiegt. Sie sind von allen Abgaben frei, und herrschen so wenig über Andre,

cyra IV, 5. 7. Lycurgus in Leocratem p 159. Heffter, die Athenaeische Gerichts-Verfassung. S. 310. ff und die dort angeführten Stellen aus Demosthenes und Anderen.

17) Baronius Annal. ad ann. 826.

18) de la republique L. I. ch. 9.

19) Fr. v. Schlegel, Ueber die Sprache und Weisheit der Indier, Buch III. Kap. 3. S. 173 — 195.

20) Diodor, Sicul, Bibl. hist. L, II, Cap. 40, 41. Siehe jedoch Note 23.